

18. 1. Ist der Anspruch auf Erfüllung des Versprechens eines Dritten (Nichtgesellschafters) zu Gunsten eines Teilhabers einer offenen Handelsgesellschaft ein sogen. „verantwortliches“ Kapital der Gesellschaftskasse einzuschließen, durch den Fortbestand des Betriebes der Gesellschaft bedingt?

l. 32 §. 27 Dig. de donat. inter vir. et ux. 24, 1.

2. Ist der Liquidator der Gesellschaft zur Erhebung eines solchen Anspruches legitimiert?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. Mai 1881 i. S. der Handelsgesellschaft in Liquidation F. B. (Kl.) w. F. (Bekl.) Rep. I. 412/80.

I. Handelsgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„In der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des R.D.G.'s Bd. 25 Nr. 38 S. 158 flg. ist zwar ausgeführt, daß die Verpflichtung des Teilhabers einer offenen Handelsgesellschaft zur Leistung der von ihm vertragsmäßig in die Gesellschaftskasse zu machenden Einlagen durch den Eintritt der Liquidation der Gesellschaft nicht berührt werde (und zwar selbst dann nicht, wenn diese Einlagen erst während der Liquidation fällig werden), weil die Einlagen der Gesellschafter nicht bloß zu produktiven Zwecken bestimmt seien (das Betriebskapital der Gesellschaft bilden sollen), sondern zugleich auch die Bestimmung hätten, zur Tilgung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu dienen, weshalb denn auch die Liquidatoren der Gesellschaft zur Einziehung der Einlagen von den Gesellschaftern berechtigt seien. Diesen Ausführungen ist unbedenklich beizutreten, insbesondere auch darin, daß eine stillschweigende Bedingung, die Einlagen sollten nur zu produktiven Zwecken dienen, nicht als von den Gesellschaftern gewollt angenommen werden darf, eine solche Beschränkung der Verpflichtung des Gesellschafters vielmehr aus dem Gesellschaftsvertrage oder aus dem der Verpflichtung zum Grunde liegenden späteren Übereinkommen der Gesellschafter deutlich erkennbar sein müßte, um Berücksichtigung finden zu können. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um das angeblliche Versprechen eines Dritten, zu Gunsten eines der Teilhaber der Gesellschaft ein „verantwortliches“ Kapital in die Gesellschaftskasse einzuschließen, worunter mit dem im Vorprozesse ergangenen Erkenntnisse zu verstehen ist, daß durch einen solchen Einschluß nicht für die Gesellschaft als solche eine Verpflichtung dem Dritten gegenüber entstehen soll, sondern letzterer das Geld dem betreffenden Socius auf Grund irgend eines mit diesem eingegangenen Rechtsgeschäftes geben will, damit dieser es in die Gesellschaftskasse einlege. Nun ist es allerdings eine notwendige Konsequenz der gedachten Entscheidung, den Liquidator der Gesellschaft auch zur Einziehung solcher Einschüsse Dritter, außerhalb der Gesellschaft stehender Personen an sich für legitimiert zu erachten, nicht aber, auch den Willen des Dritten bei einem solchen Versprechen in allen Fällen dahin aufzufassen, daß er sich zu dem Einschusse ohne Rücksicht darauf verpflichten wolle, ob die Gesellschaft noch fortbestehen oder bereits in Liquidation getreten sein werde. Vielmehr wird hier aus den begleitenden Umständen des konkreten Falles zu

prüfen und entscheiden sein, ob nicht etwa der Versprechende, sowie die sein Versprechen acceptierende Gesellschaft von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß zur Zeit der Erfüllung des Versprechens der Betrieb der Gesellschaft noch fortdaure, ob mithin der Anspruch der Gesellschaft auf Erfüllung des Versprechens an die Fortdauer des Weiterbetriebes ihrer Geschäfte geknüpft war und daher in Wegfall kommen sollte, sobald durch den Eintritt der Liquidation die Bestimmung des Einschusses, als Betriebskapital zu dienen, unmöglich geworden sein werde. Eine solche Auslegung ist aber gerade im vorliegenden Falle gerechtfertigt. Denn B., derjenige Teilhaber der klagenden Gesellschaft, für dessen Rechnung der Beklagte den geforderten Einschuß von 7 000 M. zu machen versprochen haben soll, ist der Schwiegersohn des Beklagten, während der andere Teilhaber D. dem Beklagten ganz fremd gegenübersteht, und es ist von vornherein anzunehmen, daß der Beklagte, wenn er das Versprechen gegeben haben sollte, hierbei nur das Interesse seines Schwiegersohnes vor Augen gehabt haben würde, indem er den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft, deren Teilhaber dieser war, als eine Erwerbquelle für ihn betrachtete, welche er durch Vermehrung des Betriebskapitales der Gesellschaft ergiebiger zu gestalten hoffte, wogegen ihm nicht wohl die Geneigtheit zugetraut werden kann, nach Aufhebung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft durch seinen Einschuß dem anderen (ihm fremden) Teilhaber die Mittel zu gewähren, den von diesem bei dem Betriebe der Geschäfte erlittenen Verlust durch die Auseinandersetzung mit dem, sich ihm gegenüber im Debet befindenden Socius B. zu vermindern. Wie Klägerin in gegenwärtiger Instanz gar nicht bestreitet, soll auch der eingeklagte Einschuß nicht eigentlich zu Zwecken der Gesellschaft, sondern vielmehr nur dazu verwendet werden, das interne Verhältnis unter den beiden Gesellschaftern zu regulieren, d. h. dem D. als Deckung für den auf B. fallenden Anteil am Verluste zu dienen. Klägerin behauptet nun zwar, der vom Beklagten versprochene Einschuß sei speciell zur Ausgleichung und Deckung dieses Verlustes bestimmt gewesen. Zur Substanzierung dieser Behauptung hat sie aber lediglich angeführt, dem Beklagten sei bei Eingehung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft bekannt gewesen, daß diese mit Verlust gearbeitet habe und daß B. tief im Debet stecke. Daraus folgt jedoch nur, daß der Beklagte durch den angeblich versprochenen Einschuß dem B. habe zu Hilfe kommen wollen, um ihm den Fortbetrieb

der Geschäfte in der Hoffnung auf demnächstige bessere Resultate derselben zu ermöglichen und einer Auflösung der Gesellschaft (resp. einer Kündigung derselben von seiten des D.) vorzubeugen. Diese Voraussetzung des Versprechens des Beklagten ist auch als für die Gesellschaft erkennbar anzusehen, so daß es sich nach l. 32 §. 27 Dig. de donat. inter virum et uxorem 24, 1 rechtfertigt, das Versprechen als durch Wegfall der Voraussetzung hinfällig geworden zu betrachten. Auch durch den klägerischerseits behaupteten Verzug des Beklagten in der Erfüllung seines Versprechens läßt sich die Klage nicht aufrecht erhalten. Denn dieser würde nur eine Haftung des Beklagten für das Interesse der Gesellschaft an der Erfüllung des Versprechens vor dem Eintritt der Liquidation begründen. In dieser Beziehung fehlt es aber an der erforderlichen tatsächlichen Substanziierung des Anspruches, da das Vorbringen der Klägerin, bei rechtzeitiger Zahlung des Einschusses würde die Liquidation vermieden oder würden doch die Aktiva der Gesellschaft um 7 000 M. höher sein, hierzu nicht genügt." . . .